



<b>Beschlussvorlage</b>	Vorlagenummer: <b>2025/192-01</b>
Federführend:	Status: öffentlich
Fachdienst Finanzen	Datum: 06.01.2026

Beratungsfolge (Zuständigkeit)	Sitzungstermin	Status
Kreisausschuss (Vorberatung)	21.01.2026	N
Kreistag des Landkreises Peine (Entscheidung)	21.01.2026	Ö

Im Budget enthalten:	--	Kosten (Betrag in €):	0 €
Mitwirkung Landrat:	ja	Qualifizierte Mehrheit:	nein
<b>Relevanz</b>			
Gender Mainstreaming	nein	Migration	nein
Prävention/Nachhaltigkeit	nein	Bildung	nein
Klima-/Umwelt-/Naturschutz	nein		

## Kommunalwahl 2026 - Festlegung der Wahlbereiche

### Beschlussvorschlag

Für die Kreiswahl am 13.09.2026 werden die folgenden Wahlbereiche festgelegt (Variante 1):

Wahlbereich I:	Edemissen/Wendeburg
Wahlbereich II:	Lengede/Vechelde
Wahlbereich III:	Hohenhameln/Ilse
Wahlbereich IV:	Peine-West
Wahlbereich V:	Peine-Ost

Der Antrag von KTA Belte vom 10.11.2025 wird abgelehnt.

### Sachdarstellung

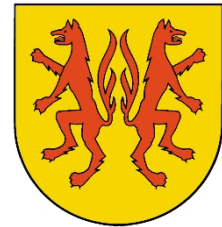
Die Kreiswahl wird gemäß § 7 Niedersächsisches Kommunalwahlgesetz (NKWG) in Wahlbereichen durchgeführt. Gemäß § 7 Abs. 5 NKWG bestimmt der Kreistag die Zahl und Abgrenzung der Wahlbereiche, sobald der Wahltag bestimmt worden ist und die Zahl der zu wählenden Abgeordneten feststeht.

Mit Verordnung vom 25.05.2025 hat die Niedersächsische Landesregierung festgelegt, dass die Wahlen der Abgeordneten der kommunalen Vertretungen am 13.09.2026 stattfinden.

Für die Einteilung der Wahlbereiche ist die vom Landesamt für Statistik Niedersachsen (LSN) ermittelte amtliche Einwohnerzahl zu Grunde zu legen. Der Stichtag für die maßgebende Einwohnerzahl gemäß § 52 NKWG in Verbindung mit § 177 Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) ist der 30.06.2025.

Das LSN hat die Einwohnerzahl für den Landkreis Peine zum Stichtag auf 137.093 Einwohner festgesetzt. Für den Kreistag des Landkreises Peine sind gemäß § 46 Abs. 2 NKomVG somit 50 Abgeordnete zu wählen. Die Anzahl der zu bildenden Wahlbereiche liegt dementsprechend bei mindestens vier und höchstens acht (§ 7 Abs. 4 NKWG).

Die rechtlichen Anforderungen an die Wahlbereichseinteilung ergeben sich aus § 7 Abs. 6



NKWG. Danach sind bei der Abgrenzung der Wahlbereiche die örtlichen Verhältnisse zu berücksichtigen, d.h. die räumlichen Zusammenhänge zu wahren, Gemeindegrenzen einzuhalten und Abweichungen von der durchschnittlichen Einwohnerzahl der Wahlbereiche von mehr als 25% nach oben oder unten zu vermeiden.

Neben den in § 7 Abs. 6 NKWG genannten rechtlichen Anforderungen an die Einteilung der Wahlbereiche ist der allgemeine Wahl- und der Chancengleichheitsgrundsatz, die in Art. 28 Abs. 1 Grundgesetz und in Art. 2 Abs. 1 der Niedersächsischen Verfassung verankert sind, zu beachten. Die Rechtsprechung hat die Anforderungen und inhaltlichen Auslegungskriterien für eine verfassungskonforme Anwendung der wahlrechtlichen Regelungen definiert (u.a. im Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 22.10.2008 - Az. 8 C 1.08 -).

Einer besonderen Bedeutung kommt vor allem die Bildung annähernd gleich großer räumlicher Wahleinheiten mit geringen Abweichungen zur Verwirklichung des Ziels der Wahlrechtsgleichheit zu. Diesem Ziel dürfen nur verfassungslegitime Einschränkungen entgegengesetzt werden, die ggf. zu größeren oder kleineren Wahlbereichen führen.

Zu beachten ist insbesondere, dass eine pauschalierende Anwendung der 25%-Klausel nach oben oder unten ohne Angabe einer nachvollziehbaren Begründung der Kriterien und ihrer Gewichtung gegen den Wahlgleichheitsgrundsatz verstößt.

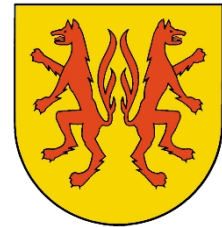
Die tragenden Erwägungen für den Zuschnitt der Wahlbereiche sind zu erläutern und aktenkundig zu machen. Bei Abweichung vom Gebot „annähernd gleich großer“ Wahlbereiche sind die Gründe zu gewichten sowie transparent und nachvollziehbar darzulegen.

Der Niedersächsische Staatsgerichtshof hat die Unvereinbarkeit des aktuellen Zuschnitts der niedersächsischen Landtagswahlkreise gemäß Art. 8 Abs. 1 der Niedersächsischen Verfassung mit Urteil vom 16.12.2024 festgestellt (Az. StGH 5/23). Auf Grund dieses Urteils findet derzeit eine Novellierung des NKWG statt, die voraussichtlich jedoch erst nach der Kommunalwahl 2026 in Kraft treten wird.

Vor dem Hintergrund der derzeit geplanten Novellierung des NKWG sowie des o.a. Urteils des Niedersächsischen Staatsgerichtshofs hat die Niedersächsische Landeswahlleitung ergänzende praktische Hinweise und Empfehlungen herausgegeben.

Oberstes Ziel im Hinblick auf den Grundsatz der Wahlgleichheit muss der Zuschnitt annähernd gleich großer Wahlbereiche sein. Auch ohne eine entsprechende kommunalrechtliche Gesetzesänderung ist eine Orientierung an den mit Urteil des Niedersächsischen Staatsgerichtshofs vom 16.12.2024 dargelegten Grundsätzen geboten. Insoweit sind Abweichungsrichtwerte zwischen den Wahlbereichen von mehr als 15% zu vermeiden.

Im Hinblick auf den Verfassungsgrundsatz der Wahlgleichheit können die örtlichen Verhältnisse jedenfalls nicht generell eine Größenabweichung von 25 % bzw. 15 % rechtfertigen. Dies gilt insbesondere für die Wahlkreiseinteilung im städtischen Bereich, in denen es durch die Verschiebung angrenzender Straßenzüge oder einzelner kleiner Stadtquartiere regelmäßig möglich ist, zu Wahlbereichen ähnlicher Größe mit vergleichsweise geringen Abweichungen vom Durchschnitt sämtlicher Wahlbereiche zu gelangen.



Die örtlichen Verhältnisse sind zwar zu berücksichtigen, können aber nicht ohne zusätzliche Rechtfertigung allein den Grundsatz der Gleichheit der Wahl und den Grundsatz der Chancengleichheit überspielen.

Gesichtspunkte wie eine leichtere Zuordnung des Wahlbereiches zu einem bestimmten räumlichen Gebiet oder wahlpraktische Gründe wie etwa die Vermeidung oder Verminderung des Verwaltungsaufwandes sind nicht geeignet, einen deutlich unterschiedlichen Zuschnitt der Wahlbereiche zu rechtfertigen.

Ein unterschiedlicher Zuschnitt der Wahlbereiche kann jedoch beispielsweise gerechtfertigt sein, wenn etwa im ländlichen Raum auf gewachsene Ortsstrukturen Rücksicht genommen werden soll (BVerwG, Urteil vom 22.10.2008 - Az. 8 C 1.08 -). Das gilt insbesondere für die Berücksichtigung der Gemeindegrenzen bei der Wahlbereichseinteilung für die Kreistags- und Regionswahlen (§ 7 Abs. 6 S. 3 NKWG).

Die Gründe für die Differenzierungen (Abweichung vom Durchschnittswert) sind daraufhin zu überprüfen, ob sie sachgerecht sind, nicht von sachfremden Erwägungen gesteuert und ob ihnen nicht ein Gewicht beigemessen ist, das zu einer Verzerrung zu Lasten des Gebots der Wahlgleichheit führt.

Dem Gesichtspunkt der Konstanz der Wahlbereichseinteilung wird angesichts der Bedeutung des Grundsatzes der Wahlgleichheit – zumindest im Regelfall – nur geringes Gewicht zukommen können. Dies gilt insbesondere in den Fällen, in denen die bisherige Wahlbereichseinteilung nicht auf eine lange Tradition zurückblicken kann.

Für die Einteilung der Wahlbereiche zur Kommunalwahl wurden sechs Varianten geprüft (Anlage 1).

Die Varianten 1, 1a und 2 enthalten jeweils einen Wahlbereich mit einer Abweichung - 19,00% bis 17,93% und damit zum Teil über der von der Landeswahlleitung empfohlenen Toleranzgrenze von 15 %. Zu den Varianten 1, 1a und 2 wird auf die untenstehenden Ausführungen verwiesen.

Die Variante 3 scheidet von vornherein aus, obwohl alle Wahlbereiche unter den vom Landeswahlleiter empfohlenen Abweichungen von 15 % liegen. Gemäß § 7 Abs. 6 Satz 3 NKWG sollen bei der Abgrenzung der Wahlbereiche für die Kreiswahl die Grenzen der Gemeinden eingehalten werden. Die Bildung von Wahlbereichen in denen Teile der Stadt Peine mit anderen Kommunen zu einen Wahlbereich gebildet werden wäre unzulässig.

Da die Abweichungen in den Varianten 4 und 5 (+/-21%) am höchsten liegen, wäre auch diese Varianten nicht in Betracht zu ziehen.

#### **Antrag KTA Belte:**

Mit Datum vom 10.11.2025 hat Herr KTA Belte einen Antrag gestellt, bei der Einteilung der Wahlbereiche das Gebiet der Stadt Peine in die zwei Wahlbereiche „Kernstadt“ und „Ortschaften“ aufzuteilen (Anlage 3). Bei der weiteren Prüfung des v.g. Antrages antragsgemäß wird nur auf die Einteilung des Stadtgebietes Peine für die Kreiswahl abgestellt.

Die Stadt Peine wird für die folgende Wahlperiode, wie bei der Kommunalwahl 2021, 42 Ratsfrauen und Ratsherren wählen (§ 46 Abs. 1 NKomVG). Somit sind mindestens drei und höchstens sechs Wahlbereiche zu bilden. Der Rat der Stadt Peine hat in seiner Sitzung am



18.12.2025 die Einteilung des Stadtgebietes Peine für die Wahl der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters und des Stadtrates in drei Wahlbereiche beschlossen.

Des Weiteren bleibt festzuhalten, dass die Kreiswahlleitung keinen Einfluss auf die Einteilung der Wahlbereiche der Stadt Peine nehmen kann.

Rechnerisch weist die Variante 1 im Gegensatz zur von Herrn Belte beantragten Variante 2 die geringeren Abweichungen bei der Aufteilung der zugrunde zu legenden Bevölkerungszahlen der Stadt Peine auf die zwei Wahlbereiche der Stadt Peine auf (Anlage 4).

Bei der Variante 1 (Peine-Ost-West) der Einteilung der Wahlbereiche kommt es zu Abweichungen von -4,01 für Peine-Ost und -6,64% für Peine-West. Demgegenüber ist bei der von Herrn Belte vorgeschlagenen Variante 2 (Peine-Kernstadt/Peine-Ortschaften) Abweichungen von -1,03 für Peine-Kernstadt und -9,62 für Peine-Ortschaften zu verzeichnen.

Im Hinblick auf die anzustrebende vergleichbare Größe der Wahlbereiche kann neben der Bevölkerung insgesamt auch die Zahl der Wahlberechtigten betrachtet werden.

Bei der Variante 1 (Peine-Ost-West) der Einteilung der Wahlbereiche kommt es zu Abweichungen von -0,05 für Peine-Ost und -0,05% für Peine-West. Demgegenüber liegen die Abweichungen bei der Variante 2 bei +/-12,79%.

Die Variante 1 a (Aufteilung Nord/Süd) weist bei gleicher Betrachtung der Wahlberechtigten eine Abweichung von +/- 2,19% und damit eine höhere Abweichung aus. Die Variante 1a ist nicht Teil des Antrages von Herrn Belte und wird lediglich rein rechnerisch zum Vergleich in Anlage 4 dargestellt.

Es ist festzustellen, dass auch bei dieser Betrachtung die Variante 1 (Aufteilung Ost/West) im Gegensatz zur Variante 1a (Aufteilung Nord/Süd) und der von Herrn Belte beantragten Variante 2 (Aufteilung Kernstadt/Ortschaften) die Bildung von annähernd gleich großen Wahlbereichen nach § 7 NKWG genauer umsetzt (Anlage 5) und damit dem Grundsatz der Wahlgleichheit besser berücksichtigt.

#### **Zusammenfassung:**

Die Verwaltung schlägt daher vor, das Gebiet des Landkreises Peine entsprechend der Variante 1 mit der Einteilung der Stadt Peine in Ost und West zu beschließen und den o.g. Antrag von Herrn Belte zurückzuweisen.

Alle in § 7 Abs. 6 NKWG genannten Anforderungen hat die Verwaltung bei ihren Erwägungen zu dem vorgelegten Vorschlag berücksichtigt, indem die Gemeindegrenzen eingehalten sowie die räumlichen Zusammenhänge gewahrt werden und das Hauptaugenmerk darüber hinaus auf die Einrichtung möglichst gleich großer Wahlbereiche gelegt wurde. Hierbei wurden sowohl die Zahl der Einwohnerinnen und Einwohner als auch der Wahlberechtigten in Bezug auf die Stadt Peine und den Antrag von Herrn KTA Belte betrachtet.

Die vorgeschlagene Einteilung entspricht der Wahlbereichseinteilung zur Kommunalwahl 2021, die bereits damals die rechtlichen Anforderungen bestmöglich umsetzte.



### **Ziele / Wirkungen**

Die Wahrung der Grundsätze der Gleichheit der Wahl und der Chancengleichheit der Wahlbewerber durch die Festlegung von annähernd gleich großen Wahlbereichen.

Den Wählern in den verschiedenen Wahlbereichen eines Wahlgebietes soll durch eine jedenfalls annähernd gleiche Stimmkraft der gleiche Einfluss auf die Zusammensetzung der Vertretung gewährleistet werden.

### **Ressourceneinsatz**

Die finanziellen und personellen Mittel sind im Produkt 12101 – Wahlen – des Haushaltsplanes 2026 ausgewiesen.

### **Schlussfolgerung**

Entfällt

### **Anlage/n**

- 1 - Wahlbereichsvarianten Kommunalwahl 2026 (öffentlich)
- 2 - Hinweis zur Rechtsprechung bzgl. der Einteilung der Wahlbereiche (öffentlich)
- 3 - Antrag KTA Belte (FW-PB) vom 10.11.2025 (öffentlich)
- 4 - Kurzübersicht: Varianten 1 bis 2 bezogen nur auf das Stadtgebiet Peine (öffentlich)
- 5 - Skizzen der Varianten 1+2, bezogen nur auf das Stadtgebiet Peine (öffentlich)

Variante 1

**5 Kreiswahlbereiche**  
- entsprechend der Aufteilung zur Kreiswahl 2021

durchschnittliche Einwohnerzahl:		27.741	
			Abweichung
WB I	Edemissen	12.271	
	Wendeburg	10.199	
		<b>22.470</b>	<b>-19,00%</b>
WB II	Hohenhameln	9.400	
	Ilse	21.592	
		<b>30.992</b>	<b>11,72%</b>
WB III	Lengede	14.590	
	Vechelde	18.125	
		<b>32.715</b>	<b>17,93%</b>
WB IV	Peine Ost	<b>26.629</b>	<b>-4,01%</b>
WB V	Peine West	<b>25.900</b>	<b>-6,64%</b>

Abweichungen zwischen -19,00% und 17,93%

Variante 1a

**5 Kreiswahlbereiche**

durchschnittliche Einwohnerzahl:		27.741	
			Abweichung
WB I	Edemissen	12.271	
	Wendeburg	10.199	
		<b>22.470</b>	<b>-19,00%</b>
WB II	Hohenhameln	9.400	
	Ilse	21.592	
		<b>30.992</b>	<b>11,72%</b>
WB III	Lengede	14.590	
	Vechelde	18.125	
		<b>32.715</b>	<b>17,93%</b>
WB IV	Peine Nord	<b>26.139</b>	<b>-5,78%</b>
WB V	Peine Süd	<b>26.390</b>	<b>-4,87%</b>

Abweichungen zwischen -19,00% und 17,93%

Variante 2

**5 Kreiswahlbereiche**

durchschnittliche Einwohnerzahl:		27.741	
			Abweichung
WB I	Edemissen	12.271	
	Wendeburg	10.199	
		<b>22.470</b>	<b>-19,00%</b>
WB II	Hohenhameln	9.400	
	Ilse	21.592	
		<b>30.992</b>	<b>11,72%</b>
WB III	Lengede	14.590	
	Vechelde	18.125	
		<b>32.715</b>	<b>17,93%</b>
WB IV	Peine Kernstadt	<b>27.456</b>	<b>-1,03%</b>
WB V	Peine - Ortschaften	<b>25.073</b>	<b>-9,62%</b>

Abweichungen zwischen -19,00% und 17,93%

Variante 3

**4 Kreiswahlbereiche**

durchschnittliche Einwohnerzahl:		34.677	
			Abweichung
WB I	Hohenhameln	9.400	
	Ilse	21.592	
		<b>30.992</b>	<b>-10,63%</b>
WB II	Lengede	14.590	
	Vechelde	18.125	
		<b>32.715</b>	<b>-5,66%</b>
WB III	Edemissen	12.271	
	Peine Nord	26.629	
		<b>38.900</b>	<b>12,18%</b>
WB IV	Wendeburg	10.199	
	Peine West	25.900	
		<b>36.099</b>	<b>4,10%</b>

Abweichung zwischen -10,63% und 12,18%

Örtlicher Zusammenhang unzulässig.  
Stadt darf als Kommune nicht geteilt werden.

Variante 4

**6 Kreiswahlbereiche**

durchschnittliche Einwohnerzahl:		23.118	
			Abweichung
WB I	Hohenhameln	9.400	
	Lengede	14.590	
		<b>23.990</b>	<b>3,77%</b>
WB II	Ilse	<b>21.592</b>	<b>-6,60%</b>
WB III	Vechelde	<b>18.125</b>	<b>-21,60%</b>
WB IV	Edemissen	12.271	
	Wendeburg	10.199	
		<b>22.470</b>	<b>-2,80%</b>
WB V	Peine Ost	<b>26.629</b>	<b>15,19%</b>
WB VI	Peine West	<b>25.900</b>	<b>12,04%</b>

Abweichungen zwischen -21,60% und 15,19%

Allerdings gibt es mit den Gemeinden  
Hohenhameln und Lengede keinen  
örtlichen Zusammenhang!

Variante 5

**7 Kreiswahlbereiche**

durchschnittliche Einwohnerzahl:		19.815	
			Abweichung
WB I	Hohenhameln	9.400	
	Lengede	14.590	
		<b>23.990</b>	<b>21,07%</b>
WB II	Ilse	<b>21.592</b>	<b>8,97%</b>
WB III	Vechelde	<b>18.125</b>	<b>-8,53%</b>
WB IV	Edemissen	12.271	
	Wendeburg	10.199	
		<b>22.470</b>	<b>13,40%</b>
WB V	Peine	<b>17.677</b>	<b>-10,79%</b>
WB VI	Peine	<b>18.433</b>	<b>-6,98%</b>
WB VII	Peine	<b>16.419</b>	<b>-17,14%</b>

Abweichungen zwischen -17,14% und 21,07%

Allerdings gibt es mit den Gemeinden Hohenhameln  
und Lengede keinen örtlichen Zusammenhang!

## Hinweis zur Rechtsprechung bzgl. der Einteilung von Wahlbereichen

Auszug aus dem Schnellbrief KW 2025/1 der Landeswahlleiter vom 25.07.2025:

### **a) Rechtsprechung**

Für eine regionale Aufgliederung der Gesamtwählerschaft und der Wahlbewerberinnen und Wahlbewerber sind größere Wahlgebiete in mehrere Wahlbereiche einzuteilen, über deren Anzahl und Abgrenzungen die Vertretung beschließt (§ 7 Abs. 5 NKWG).

Mit dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) vom 22.10.2008 (8 C 1.08) und dem diese Entscheidung aufgreifenden Urteil des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg vom 14.11.2019 (OVG 12 B 39/18) ergingen in der Vergangenheit bereits zwei grundlegende Entscheidungen, die wichtige, auf die niedersächsische Rechtslage übertragbare Grundsätze für die Einteilung der Wahlbereiche enthalten. Im Hinblick auf das zur Einteilung der Landtagswahlkreise ergangene Urteil des Niedersächsischen Staatsgerichtshofs vom 16.12.2024 (StGH 5/23), das die besondere Bedeutung annähernd gleich großer räumlicher Wahleinheiten für die Gewährleistung der Wahlgleichheit betont, wird empfohlen, die in den o. a. Urteilen genannten Kriterien bei der Planung der Einteilung der Wahlbereiche ggf. noch sorgfältiger zu beachten, als bei vorangegangenen Kommunalwahlen.

Zusammenfassend ist insoweit Folgendes zu berücksichtigen:

Oberstes Ziel muss der Zuschnitt annähernd gleich großer Wahlbereiche sein. Es spricht insoweit einiges dafür, sich bei der anstehenden Wahlbereichseinteilung an der vom Staatsgerichtshof für die Persönlichkeitswahl bei der Wahl des Landtages im Hinblick auf die Wahlrechtsgleichheit getroffenen Präzisierungen auch ohne entsprechende kommunalwahlrechtliche Gesetzesänderung zu orientieren und insoweit Abweichungswerte zwischen den Wahlbereichen von mehr als 15 % zu vermeiden.

Die örtlichen Verhältnisse sind zwar zu berücksichtigen (§ 7 Abs. 6 Satz 1 NKWG), können aber nicht ohne zusätzliche Rechtfertigung allein den Grundsatz der Gleichheit der Wahl und den Grundsatz der Chancengleichheit überspielen (BVerwG, Ur. vom 22.10.2008, BeckRS, Rn. 54). Im Hinblick auf den Verfassungsgrundsatz der Wahlgleichheit können die örtlichen Verhältnisse jedenfalls nicht generell eine Größenabweichung von 25% rechtfertigen (BVerwG, Ur. vom 22.10.2008, a. a. O., Rn. 41 und 54). Dies gilt insbesondere für die Wahlkreiseinteilung im städtischen Bereich, wo es durch die Verschiebung angrenzender Straßenzüge oder einzelner kleiner Stadtquartiere regelmäßig möglich ist, zu Wahlbereichen ähnlicher Größe mit vergleichsweise geringen Abweichungen vom Durchschnittswert sämtlicher Wahlbereiche zu gelangen.

Gesichtspunkte wie eine leichtere Zuordnung des Wahlbereiches zu einem bestimmten räumlichen Gebiet oder wahlpraktische Gründe wie etwa die Vermeidung oder Verminderung des Verwaltungsaufwandes sind nicht geeignet, einen deutlich unterschiedlichen Zuschnitt der Wahlbereiche zu rechtfertigen (vgl. BVerwG, Ur. vom 22.10.2008, a. a. O., Rn. 38 m. w. N.).

Ein unterschiedlicher Zuschnitt der Wahlbereiche kann jedoch beispielsweise gerechtfertigt sein, wenn etwa im ländlichen Raum auf gewachsene Ortsstrukturen Rücksicht genommen werden soll (BVerwG, Ur. vom 22.10.2008, a. a. O., Rn. 48). Das gilt insbesondere für die Berücksichtigung der Gemeinde- und Samtgemeindengrenzen bei der Wahlbereichseinteilung für die Kreistags- und Regionswahlen (§ 7 Abs. 6 Satz 3 NKWG).

Die Gründe für die Differenzierungen (Abweichungen vom Durchschnittswert) sind daraufhin zu überprüfen, ob sie sachgerecht sind, nicht von sachfremden Erwägungen gesteuert wurden und ob ihnen nicht ein Gewicht beigemessen ist, das zu einer Verzerrung zu Lasten des Gebots der Wahlgleichheit führt (BVerwG, Ur. vom 22.10.2008, a. a. O., Rn. 49).

Dem Gesichtspunkt der Konstanz der Wahlbereichseinteilung wird angesichts der Bedeutung des Grundsatzes der Wahlgleichheit – zumindest im Regelfall – nur geringes Gewicht zukommen können. Dies gilt insbesondere in den Fällen, in denen die bisherige Wahlbereichseinteilung nicht auf eine lange Tradition zurückblicken kann.

Führt die zunächst in den Blick genommene Zahl der Wahlbereiche zu keiner befriedigenden Lösung, ist im Rahmen des gesetzlichen Rahmens des § 7 Abs. 4 Satz 2 NKWG ggf. eine niedrigere oder höhere Zahl der Wahlbereiche in den Blick zu nehmen.

Die tragenden Erwägungen für den Zuschnitt der Wahlbereiche ist stets zu erläutern und aktenkundig zu machen. Bei Abweichung vom Gebot annähernd gleich großer Wahlbereiche sind die Gründe zu gewichten sowie transparent und nachvollziehbar für die betroffenen Wahlberechtigten, aber auch für die später zur Kontrolle angerufenen Gerichte darzulegen (BVerwG, Urt. vom 22.10.2008, a. a. O., Rn. 49 und 58). Allgemein gilt, dass die Anforderungen an die Rechtfertigung für die Einteilung deutlich zu großer oder zu kleiner Wahlbereiche mit dem Ausmaß der Abweichung steigen.

## Kreistagsfraktion FW-Peiner Bürgergemeinschaft

An den  
Landkreis Peine  
Herrn Landrat Henning Hei  
Burgstr. 1  
31224 Peine

*Arnimstr*

**Referat Landrat**

LR  EKR  I  II  III

*FD 13121-Konrad*

Eingang **13. NOV. 2025**

*Ilke Inf.*

erforderlich:  zur weiteren Bearbeitung  
 Bericht  Rücksprache LR  
 Kenninis  zum Verbleib

Sonstiges: WV: Hz: *Ay*

Peine, den 10.11.2025

Vorsitzender:

Karl-Heinrich Belte  
Arnimstr. 24, 31224 Peine  
Tel. 05171-12429 / Fax – 12422  
Mail: khbelte@gmx.de

### Überprüfung und Neuordnung der kommunalen Wahlbereiche/Wahlbereichszuschnitte für die Stadtratswahl und Kreistagswahl 2026 im Bereich der Stadt Peine

Sehr geehrter Herr Landrat Hei,

wir beantragen, auch aufgrund der Erfahrungen aus den Kommunalwahlen in den Jahren 2011, 2016 und 2021, die Überprüfung und Änderung der derzeit gültigen Stadtrats- und Kreistags-Wahlbereiche der Stadt Peine durch die Kommunalaufsicht des Landkreises Peine bzw. eine Neuaufteilung für die Kreistagswahlbereiche der Stadt Peine.

#### 1. Begründung des Antrags

Der Antrag stützt sich insbesondere auf das aktuelle Urteil des Niedersächsischen Staatsgerichtshofes, **wonach Wahlbereichseinteilungen nach den Grundsätzen der Berücksichtigung örtlicher Verhältnisse, der Chancengleichheit und Gleichstellung sowie der angemessenen Sitzverteilung entsprechend der Einwohnerzahlen zu erfolgen haben.**

##### 1.1. Fehlende Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse (§ 7 NKWG)

Die derzeitige Einteilung der Wahlbereiche in der Stadt Peine berücksichtigt die örtlichen Verhältnisse nicht ausreichend.

Zwischen der Peiner **Kernstadt \* (\* Gebiet der ehem. Stadt Peine bis zur Gebiets- und Verw. Reform)** und den umliegenden Ortsteilen bestehen erhebliche Unterschiede hinsichtlich Siedlungsstruktur, Entfernung und Eigenständigkeit.

Während die Ortschaften durch ein starkes Vereinsleben und eine eigene Identität geprägt sind, weist die Kernstadt ein anderes soziales Gefüge auf. **Das Urteil des Staatsgerichtshofes fordert, dass solche lokalen Besonderheiten bei der Einteilung der Wahlbereiche angemessen berücksichtigt werden.**

##### 1.2 Fehlende Chancengleichheit und Gleichstellung

In allen anderen Gemeinden des Landkreises sind die Kommunalwahl-Wahlbereiche so geschnitten, dass jeweils **alle Wähler/Wählerinnen** bei der Vergabe von Direktstimmen auch **alle örtlichen Kandidaten/Kandidatinnen** wählen können.

Im Gegensatz dazu sind die aktuellen Wahlbereiche für die Stadtratswahl und die Kreistagswahl in der Stadt Peine so schlecht geschnitten, dass

- nur die Wählerinnen und Wähler der Ortschaften bei der Vergabe von Direktstimmen aus allen Kandidatinnen und Kandidaten ihrer Ortschaften auswählen können,
- die Wählerinnen und Wähler der „Kernstadt“ (**Kernstadt = Stadt Peine vor der Gebiets- und Verwaltungsreform**) können dagegen bei der Vergabe von Direktstimmen bei der Stadtratswahl und bei der Kreistagswahl lediglich aus den Kandidatinnen/Kandidaten eines „Kernstadt-Drittels“ (Stadtratswahl) und einer „Kernstadt-Hälfte“ (Kreistagswahl) auswählen.

**Dadurch werden insbesondere die Kandidatinnen und Kandidaten sowie die Wählenden der Kernstadt benachteiligt und das Prinzip der Chancengleichheit, wie es im Urteil des Staatsgerichtshofes betont wird, wird verletzt.**

Hinzu kommt, dass Kernstadtkandidaten/innen, die nicht aus den jeweiligen Ortschaften stammen, in den Ortschaften kaum Chancen haben, gewählt zu werden, da die Wahlentscheidung oft zugunsten ortsansässiger Bewerber fällt.

### **1.3. Verbesserung der Sitzverhältnisse im Rat der Stadt Peine und im Kreistag**

Die Sitzverteilung im Rat der Stadt Peine spiegelt mindestens seit 2011 die tatsächlichen Einwohnerzahlen in der Kernstadt und den umliegenden Ortschaften nicht wider.

Die Kernstadt hat per September 2025 sogar **27.583 Einwohner** und die Ortschaften **24.974 Einwohner**.

#### ▪ **Analyse der bisherigen Wahlbereichseinteilungen (Siehe Anlage 1)**

Die negativen Effekte der bisherigen Wahlbereichs-Einteilungen zeigten sich auch bei Wahlergebnissen der Kommunalwahlen in den Jahren 2011, 2016 und 2021:

#### **Bei den Stadtratswahlen:**

- 2011: 40 Sitze: **14 Ratsmitglieder aus der Kernstadt**, 26 Ratsmitglieder aus den Ortschaften
- 2016: 40 Sitze: **11 Ratsmitglieder aus der Kernstadt**, 29 Ratsmitglieder aus den Ortschaften
- 2021: 42 Sitze: **18 Ratsmitglieder aus der Kernstadt**, 24 Ratsmitglieder aus den Ortschaften

Durch die bestehende Wahlbereichseinteilung sind die Stimmen der Einwohnerinnen und Einwohner der Kernstadt weniger einflussreich für die Zusammensetzung des Stadtrats als die Stimmen aus den Ortsteilen. Dies widerspricht dem Prinzip der gleichwertigen Wahl und führt zu einer Verzerrung der demokratischen Repräsentation. Die Überrepräsentation der Ortsteile im Stadtrat steht einer angemessenen Vertretung der Kernstadt entgegen und wirkt sich nachteilig auf die politische Teilhabe der dortigen Bevölkerung aus

**Das Gerichtsurteil betont, dass eine angemessene Repräsentation entsprechend der Bevölkerungszahlen sicherzustellen ist.**

#### **Bei den Kreistagswahlen (Siehe Anlage 4):**

Auch hier haben sich, aufgrund der Kernstadt-Halbierung (von Norden nach Süden!!) und ihre Wahlbereichsverbinding mit den jeweilig umliegenden Ortschaften, in gleicher Weise nachteilige Sitzverhältnisse für die Kernstadt ergeben.

Die konkreten Sitzzahlen für die Kernstadt bzw. für die Ortschaften der Stadt sind, aufgrund des Daten- und Personenschutzes, für uns leider nicht sichtbar. Diese Daten stehen nur dem Landkreis selbst zur Verfügung.

## **2. Antrag auf neue Wahlbereichseinteilung für die Stadt Peine**

Wir beantragen daher für die Stadtratswahl und für die Kreistagswahl in der Stadt Peine die Aufteilung in adäquate Wahlbereiche, die der Kernstadt, den örtlichen Gegebenheiten und Einwohnerzahlen Rechnung tragen ....

### **für die Stadtratswahl 2026 die neue Aufteilung in drei (3) Wahlbereiche (siehe Anlage 2):**

- **WB I:** „Kernstadt“ (Ehemalige Stadt Peine ohne die Wahlbezirke der Südstadt)
- **WB II:** „Ortschaften I“ (Stederdorf, Essinghausen, Duttonstedt, Woltorf, Dungenbeck, Schmedenstedt und die Wahlbezirke der Südstadt von Peine)
- **WB III:** „Ortschaften II“ (Vöhrum, Rosenthal, Schwicheldt, Berkum und Handorf)

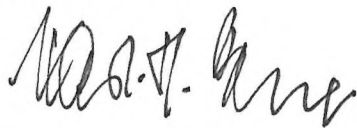
### **für die Kreistagswahl 2026 folgende Aufteilung in zwei (2) adäquate Wahlbereiche (Siehe Anlage 3).**

(Aufhebung der mittigen Teilung der Kernstadt durch eine örtlich sachgerechte, nachvollziehbare Abgrenzung)

- **Wahlbereich IV: für alle umliegenden Ortschaften der Stadt Peine**
- **Wahlbereich V: für die gesamte „Kernstadt“ Peine**

Wir bitten um Prüfung und Umsetzung einer neuen Wahlbereichseinteilung, die den Anforderungen des § 7 NKWG und den Vorgaben des Niedersächsischen Staatsgerichtshofes entspricht.

Mit freundlichem Gruß



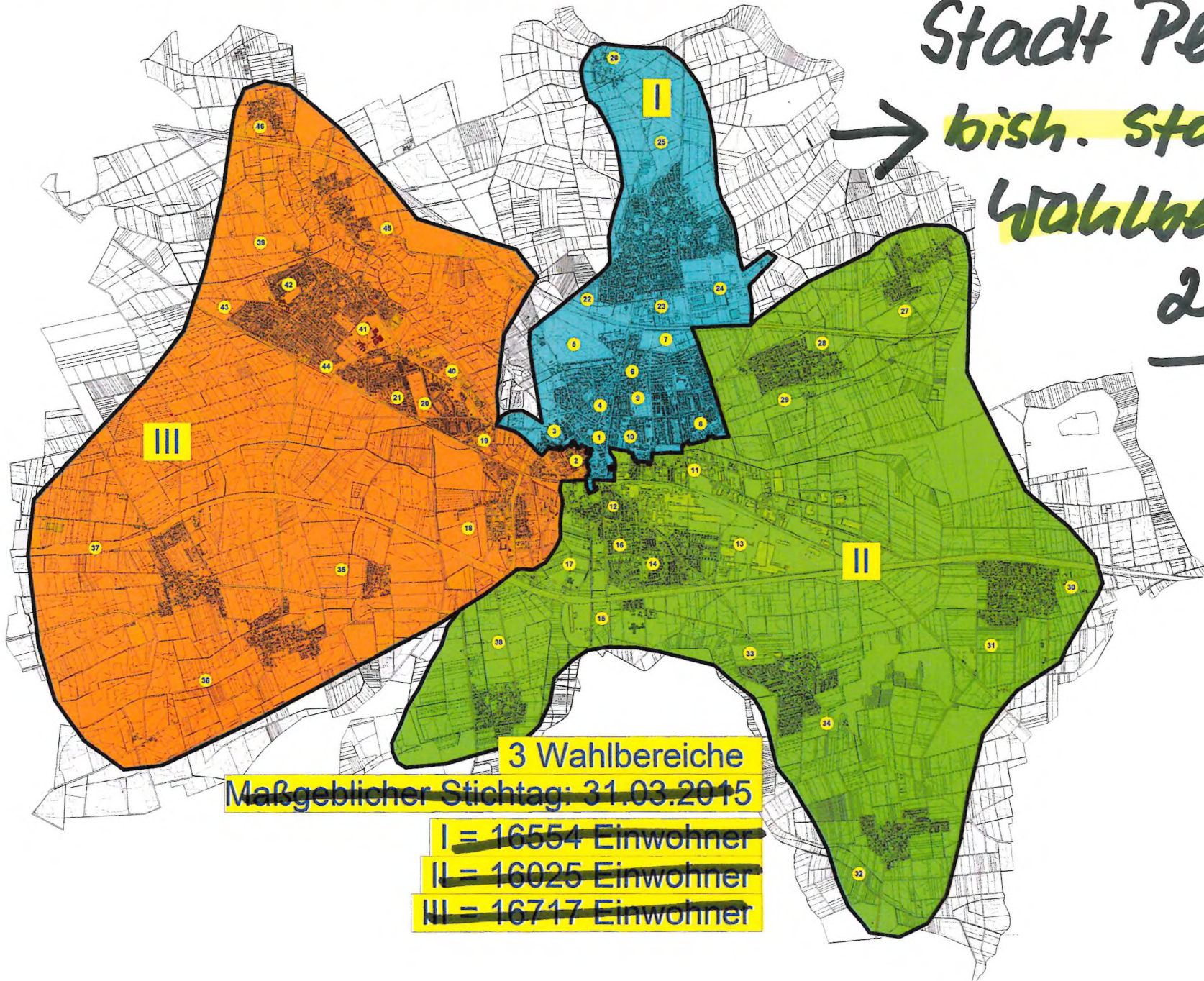
**(Karl-Heinrich Belte)**

Vors. der FW-PB-Kreistagsfraktion

**Bisher:** Einteilung der Gemeindewahlbereiche  
zur Kommunalwahl am ~~11.09.2016~~

Anlage 1

Stadt Peine  
→ ~~bish. Stadtrats-~~  
~~Wahlbereiche~~  
2021



3 Wahlbereiche  
Maßgeblicher Stichtag: ~~31.03.2015~~

~~I = 16554 Einwohner~~

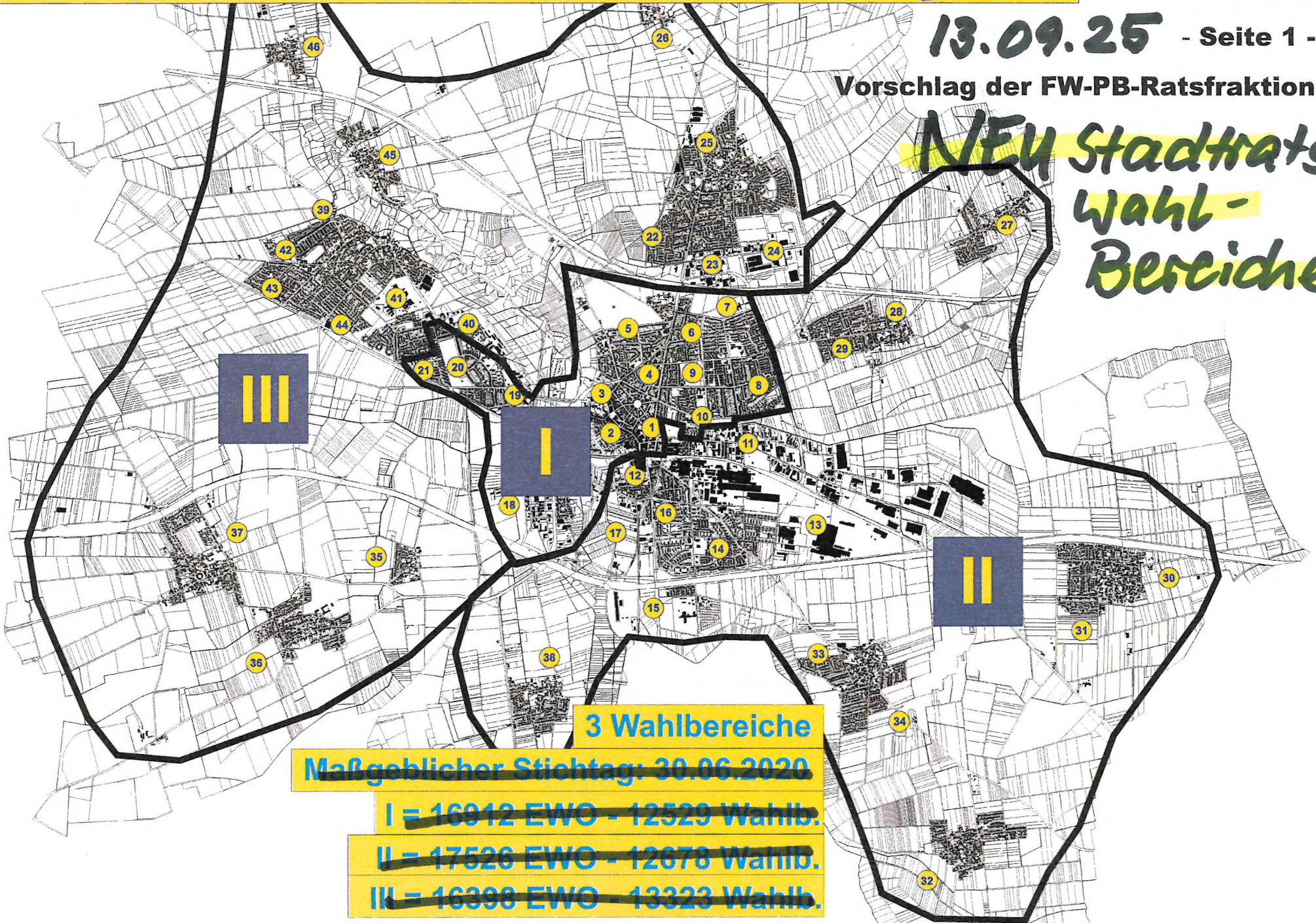
~~II = 16025 Einwohner~~

~~III = 16717 Einwohner~~

13.09.25 - Seite 1 -

Vorschlag der FW-PB-Ratsfraktion

**NEU** Stadtrats  
Wahl-  
Bereiche



3 Wahlbereiche

~~Maßgeblicher Stichtag: 30.06.2020~~

~~I = 16012 EWO - 12529 Wahlb.~~

~~II = 17526 EWO - 12678 Wahlb.~~

~~III = 16398 EWO - 13323 Wahlb.~~

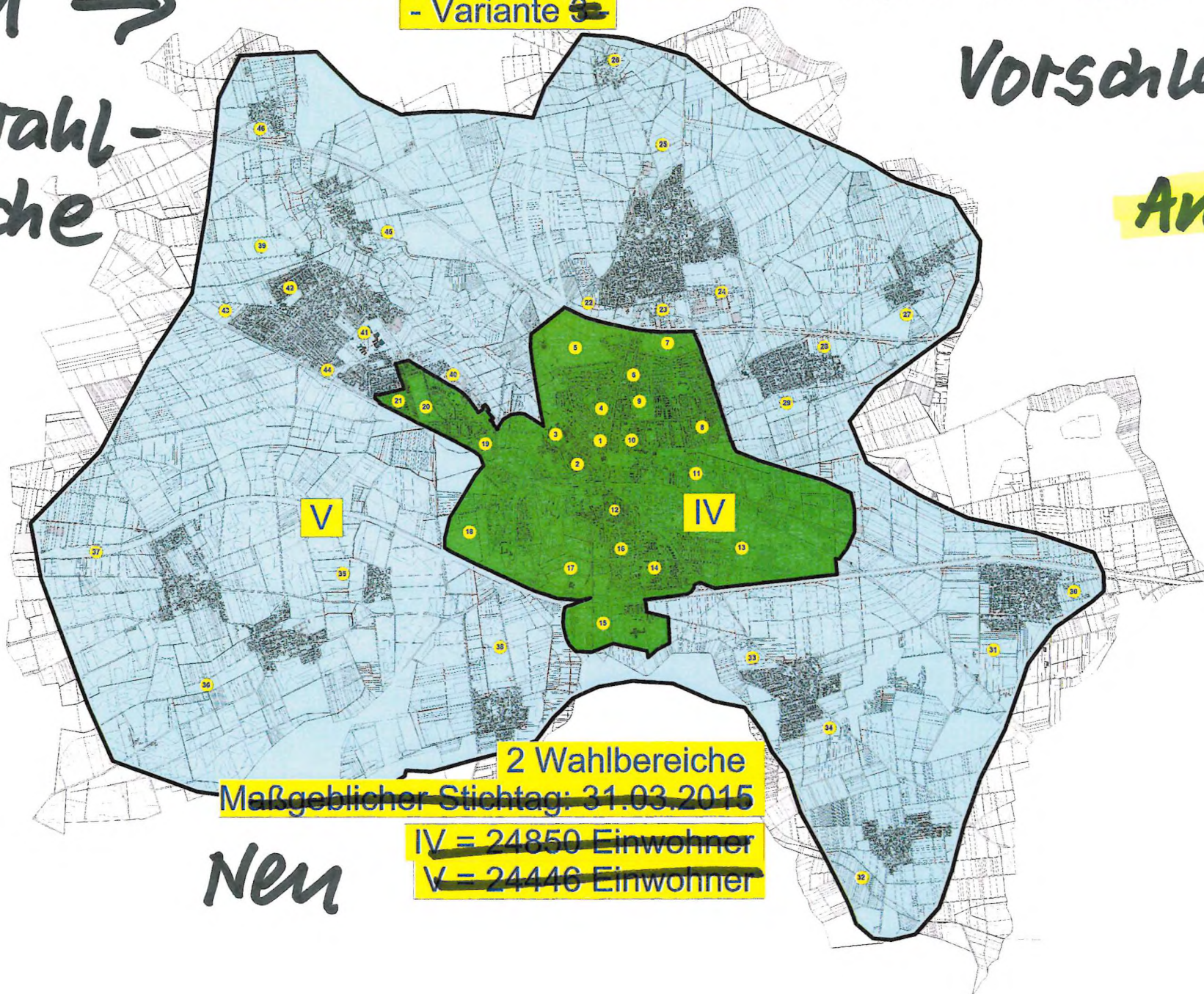
NEU →  
Kreiswahl-  
Bereiche

Kreiswahlbereiche Gebiet Stadt Peine  
zur Kommunalwahl am ~~11.09.2016~~  
- Variante ~~9~~

13.09.2026

Vorschlag

Anlage 3



2 Wahlbereiche  
Maßgeblicher Stichtag: ~~31.03.2015~~

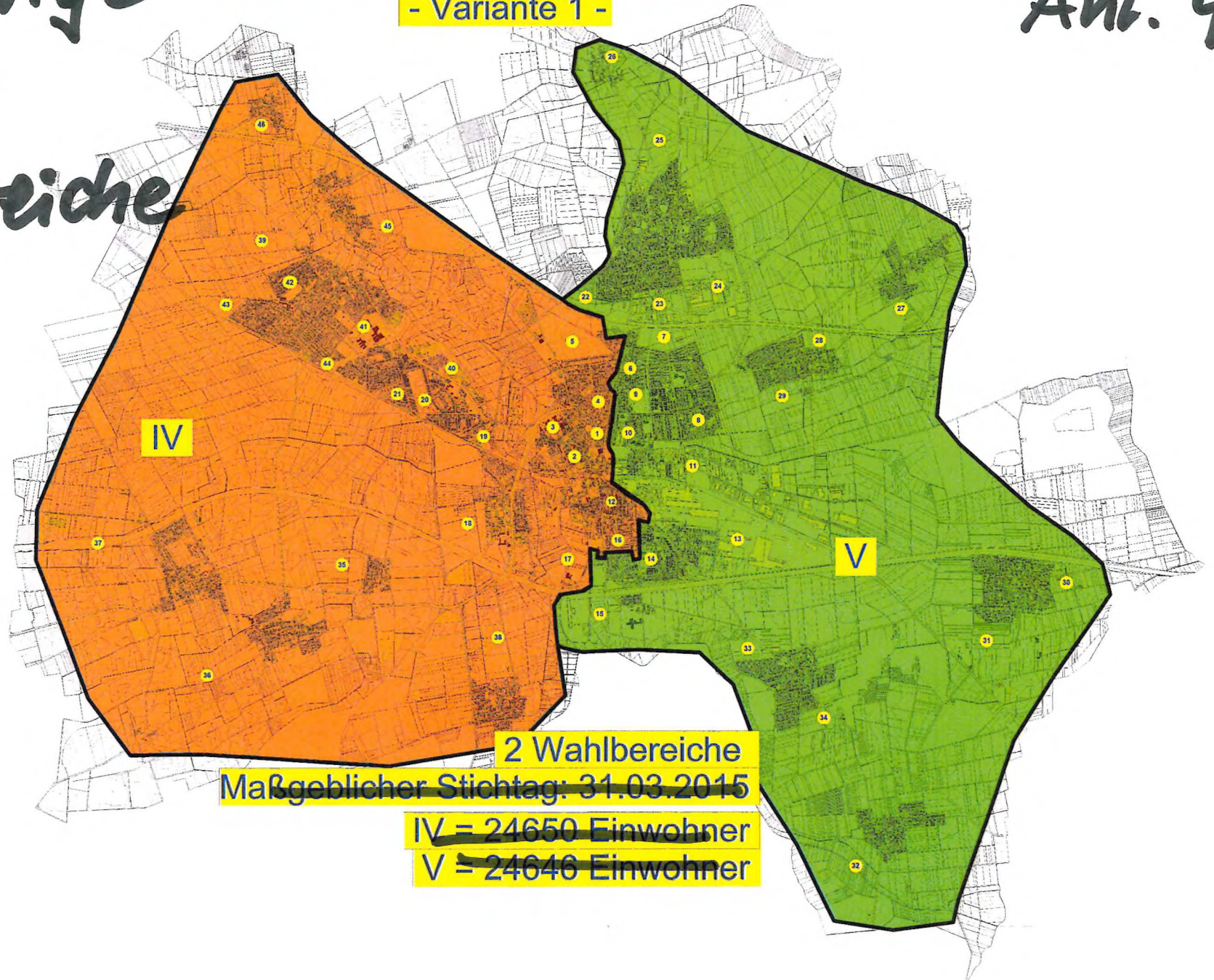
~~IV = 24850 Einwohner~~  
~~V = 24446 Einwohner~~

Neu

Bisherige  
Kreis-  
Wahlbereiche

Kreiswahlbereiche Gebiet Stadt Peine  
zur Kommunalwahl am 11.09.2016  
- Variante 1 -

Anl. 4



2 Wahlbereiche  
Maßgeblicher Stichtag: 31.03.2015  
IV = 24650 Einwohner  
V = 24646 Einwohner

**Einteilung der Wahlbereich – Vergleich des Gebietes der Stadt Peine in Bezug auf Varianten 1, 1b und 2**

<b>Variante 1 - Aufteilung West/Ost</b>		<b>WB IV</b>	<b>WB V</b>	<b>Durchschnitt*</b>
	Einwohner	26.629	25.900	26.265
	Wahlberechtigte	19.164	19.144	19.154
Einwohner:	% +/- Durchschnitt	1,39	-1,39	
Wahlberechtigte:	% +/- Durchschnitt	0,05	-0,05	

<b>Variante 1b - Aufteilung Nord/Süd</b>		<b>WB IV</b>	<b>WB V</b>	<b>Durchschnitt*</b>
	Einwohner	26.139	26.390	26.265
	Wahlberechtigte	19.569	18.739	19.154
Einwohner:	% +/- Durchschnitt	-0,48	0,48	
Wahlberechtigte:	% +/- Durchschnitt	2,17	-2,17	

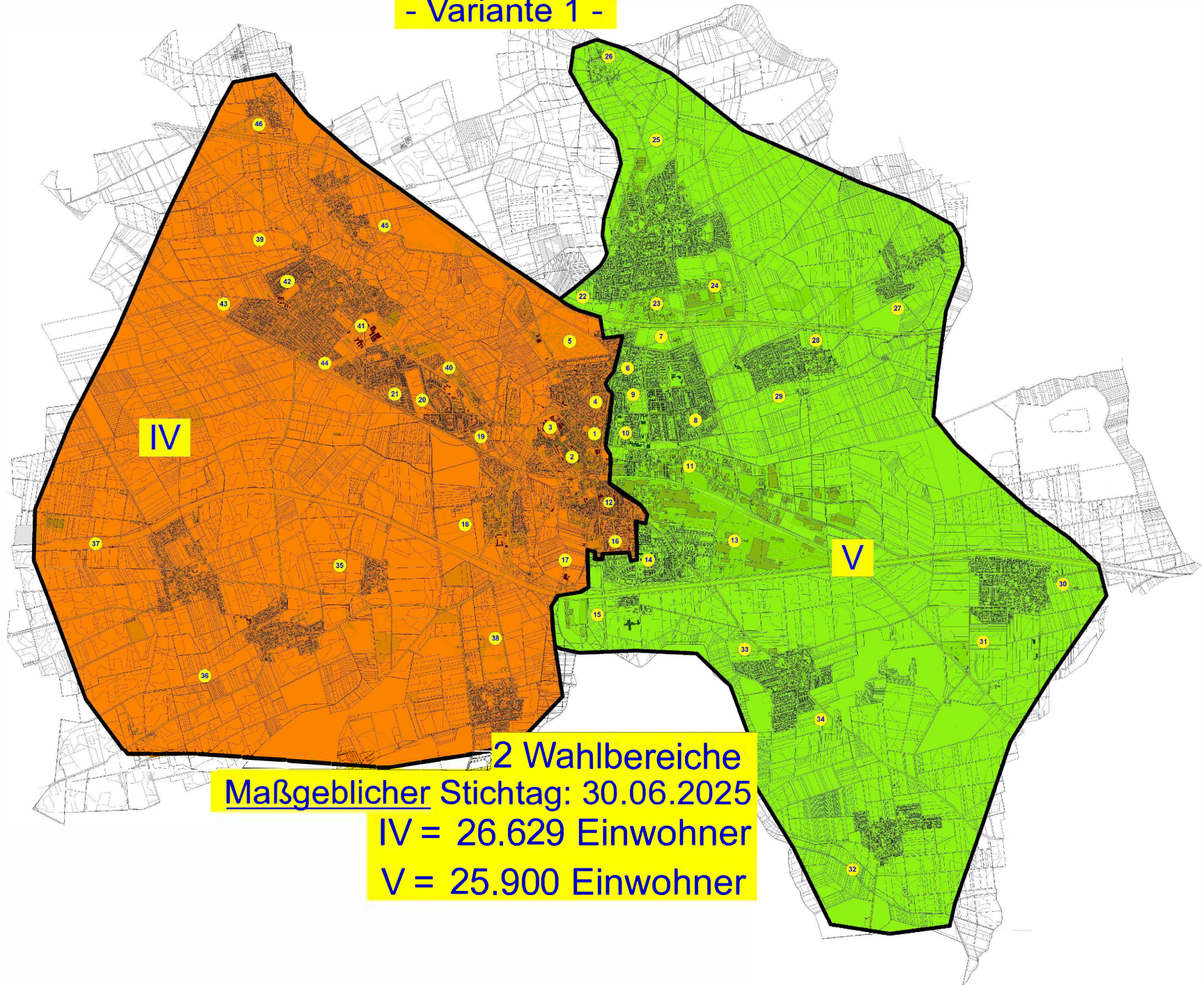
<b>Variante 2 - Kernstadt/Ortschaften</b>		<b>WB IV</b>	<b>WB V</b>	<b>Durchschnitt*</b>
	Einwohner	27.456	25.073	26.265
	Wahlberechtigte	21.603	16.705	19.154
Einwohner	% +/- Durchschnitt	4,54	-4,54	
Wahlberechtigte	% +/- Durchschnitt	12,79	-12,79	

(\*Durchschnittszahl ist nur auf die Gesamtzahl der Einwohner/Wahlberechtigten der Stadt Peine bezogen)

# Kreiswahlbereich Gebiet Stadt Peine

Zur Kommunalwahl am 13.09.2026

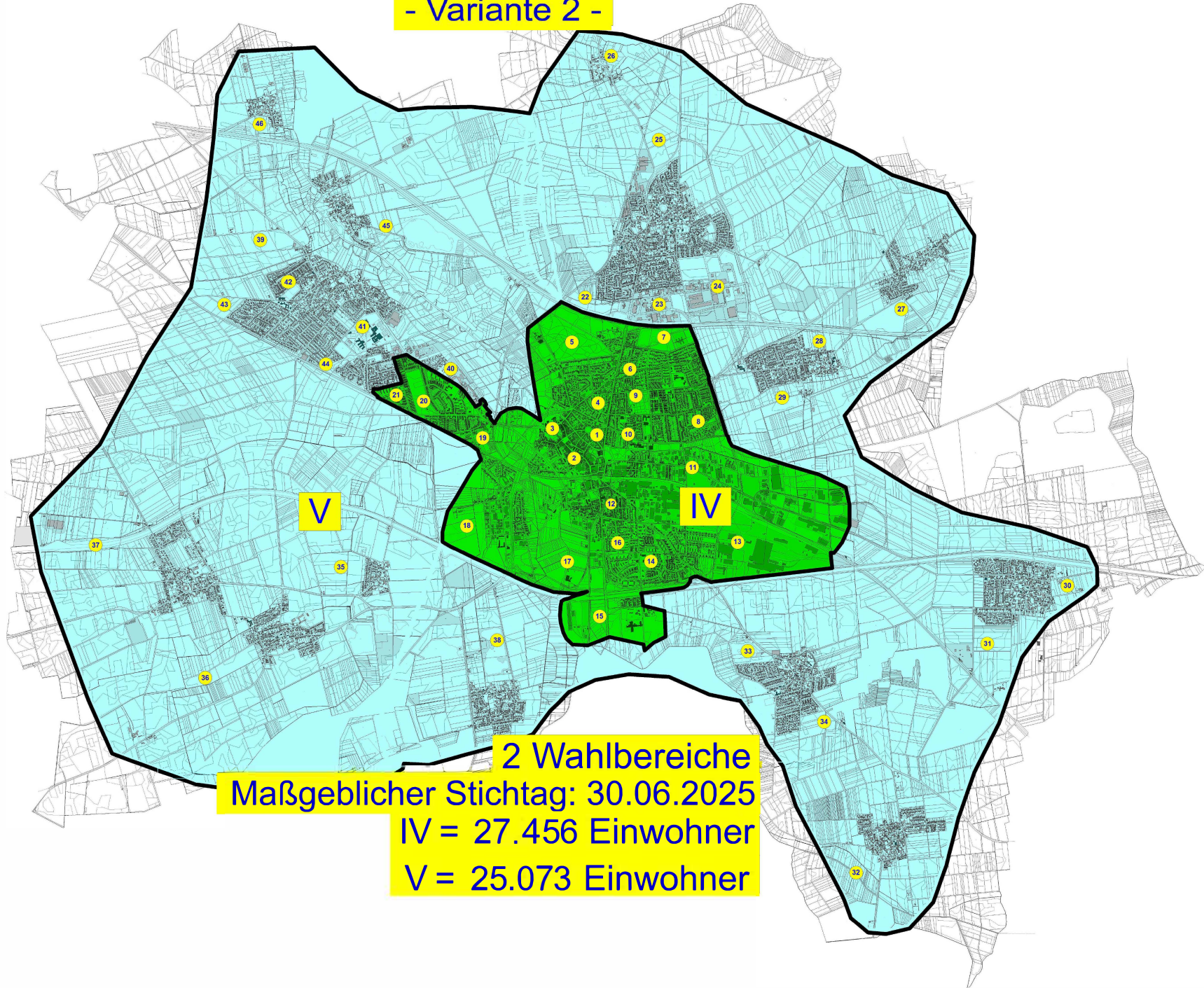
- Variante 1 -



# Kreiswahlbereich Gebiet Stadt Peine

Zur Kommunalwahl am 13.09.2026

- Variante 2 -



2 Wahlbereiche

Maßgeblicher Stichtag: 30.06.2025

IV = 27.456 Einwohner

V = 25.073 Einwohner